

**Hinweis:**

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist.

Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

**Lesefassung der Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom  
28.11.2016 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S.208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBL. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBL. I S. 569), § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBL. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBL I 2012), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten mit Wirkung vom 16.07.2016, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBL. I S. 706), hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade in seiner Sitzung vom 06.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadtwerke Neuenrade betreiben die Abfallentsorgung in Ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadtwerke Neuenrade erfüllen insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet Neuenrade anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führen die Stadtwerke Neuenrade folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch:
  1. Verwertung von Papier/Pappe
  2. Sammlung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Märkischen Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadtwerke Neuenrade können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (6) Die Stadtwerke Neuenrade wirken darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (7) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadtwerke Neuenrade**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadtwerke Neuenrade umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Märkischen Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringen die Stadtwerke Neuenrade gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfall
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfälle sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 dieser Satzung.

6. Sammeln und Befördern von Korken.
7. Sammeln und Befördern von CD´s.
8. Sammeln und Befördern von Bauschutt.
9. Sammeln und Befördern von Baumischabfall.
10. Sammeln und Befördern von Bodenaushub.
11. Sammeln und Befördern von Altreifen.
12. Sammeln und Befördern von Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt, soweit es sich um Anlieferung von Privatgrundstücken im Gebiet der Stadt Neuenrade handelt. Angenommen werden nur Mengen, die in Art und Umfang üblicherweise bei privaten Haushaltungen anfallen.
13. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
14. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
15. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen im Holsystem (Restabfallgefäß/Farbe: Rumpf schwarzgrau, Deckel schwarzgrau; Papier-/Pappe-, Kartongefäß/Farbe: Rumpf schwarzgrau, Deckel blau; Bioabfallgefäß/Farbe: Rumpf schwarzgrau, Deckel braun), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll, Entsorgung von großen Elektro-/Elektronik-Altgeräten), durch Sammlung im Bringsystem von Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt, Altpapier, Bauschutt, Baumischabfälle, Bodenaushub, Sperrmüll, Elektro-/Elektronik-Altgeräte, Altreifen, CD´s, und Korken auf dem Bring-/Wertstoffhof am Bahnhof. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadtwerke Neuenrade sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörden ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadtwerke nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirken (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG)
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art , Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG).
- (2) Die Stadtwerke Neuenrade können den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

### **§ 4**

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung), werden vom Märkischen Kreis, bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Gefährliche Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von den Stadtwerken Neuenrade bekannt gegeben.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Neuenrade liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Neuenrade den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Neuenrade haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Stadtwerke Neuenrade AöR können den Anschluss versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstückes oder aus straßenverkehrstechnischen Gründen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) In Fällen, die nicht unter Abs. 3 fallen, können die Stadtwerke Neuenrade AöR den Standort für die Entleerung der Abfallgefäße individuell festlegen.

## § 6

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Neuenrade liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2

Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Abfallbesitzer und –erzeuger sind verpflichtet, die Abfälle wie folgt getrennt zu halten:
  1. Restmüll ist in den schwarzgrauen Abfallbehälter mit schwarzgrauem Deckel (40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l) einzufüllen.
  2. Bioabfälle sind in die schwarzgrauen Abfallbehälter mit braunem Deckel (80 l und 120 l) einzufüllen. Grünschnitt kann an von den Stadtwerken benannten

Sammelstellen zu den Annahmeterminen abgegeben werden, soweit dieser nicht der Kompostierung zugeführt wird. Die abzugebende haushaltsübliche Menge Grünschnitt ist begrenzt auf Kofferrauminhalte oder PKW-Anhänger. Vollkompostierer sind von der Grünschnittannahme ausgeschlossen.

3. Nichtverschmutztes Papier, Pappe, ist in die schwarzgrauen Abfallbehälter mit blauem Deckel (240 l und 1.100 l) einzufüllen.
4. Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV sind auf den angeschlossenen Grundstücken in die „Gelben Säcke“ oder Behälter (240 l und 1.100 l) einzufüllen (privatwirtschaftliches Duales System Deutschland).
5. Altglas ist zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas sortenrein zu bringen.
6. Gefährliche Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung sind über das vom Märkischen Kreis eingesetzte Schadstoffmobil zu entsorgen.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,
  - soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
  - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadtwerke Neuenrade an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);



- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe (Vollkompostierung) ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadtwerke Neuenrade stellen auf der Grundlage der Darlegungen der /des Anschluss- und /oder Benutzungspflichtigen (Antrag) fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadtwerke Neuenrade stellen auf der Grundlage der Darlegungen der /des Anschluss- und/oder Nutzungs-

pflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (3) Die Festsetzung nach § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadtwerke Neuenrade gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis in der zurzeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Märkische Kreis das Behandeln, Lagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Säcke**

- (1) Die Stadtwerke Neuenrade bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. schwarzgraue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle  
mit 80 l und 120 l Inhalt, Abfuhr 14-täglich
  2. schwarzgraue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier (Papier/Pappe/Karton) mit 240 l und 1.100 l Inhalt, Abfuhr 4-wöchentlich
  3. schwarzgraue Abfallbehälter mit schwarzgrauem Deckel für Restabfall  
mit 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l Inhalt, Abfuhr 4-wöchentlich

mit 1.100 l Inhalt, für Gewerbe auf Antrag Abfuhr 14-tägig möglich

4. Gelbe Wertstoffsäcke für Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV  
Säcke mit ca. 70 l Inhalt, Abfuhr 4-wöchentlich (privatwirtschaftliches Duales System Deutschland)

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen mindestens ein Bioabfallgefäß vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Bioabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Bioabfall-Gefäßvolumens von 8 Litern pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesen wird, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, einen Anteil der auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe (Teilkompostierung) ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln.  
Sofern eine Vollkompostierung auf dem Grundstück betrieben wird, besteht die Möglichkeit der Befreiung gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen und aus privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Verwertung (Papier/Pappe/Karton – schwarzgrauer Behälter mit blauem Deckel) in der Anzahl und Größe zur Verfügung gestellt, wie Behälter in Anzahl und Größe für Abfälle zur Verwertung benötigt werden, mindestens ein 240 l Behälter.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestgefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestgefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadtwerke Neuenrade legen aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

- a. Krankenhäuser, Kinder-, Altenheime und ähnliche Einrichtungen je Platz  
= 1 Einwohnerequivalent
- b. Schulen und Kindergärten  
je 10 Personen (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)  
= 1 Einwohnerequivalent
- c. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, je 3 Beschäftigte  
= 1 Einwohnerequivalent
- d. selbstständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen,  
je 3 Beschäftigte  
= 1 Einwohnerequivalent
- e. selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter mit Geschäfts- und Praxisräumen je 3 Beschäftigte  
= 1 Einwohnerequivalent
- f. Gaststättenbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Eisdielen  
je Beschäftigten  
= 2 Einwohnerequivalente

g. Imbissstuben

je Beschäftigten

= 4 Einwohnergleichwerte

h. Beherbergungsbetriebe

je 8 Betten

= 1 Einwohnergleichwert

i. Lebensmitteleinzel- und Großhandel, Bäckereien u. Metzgereien

je Beschäftigten

= 2 Einwohnergleichwerte

j. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe

je 5 Beschäftigten (gewerblich)

= 1 Einwohnergleichwert

je 3 Beschäftigte (Verwaltung)

= 1 Einwohnergleichwert

k. Für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte festgesetzt.

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags- Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzuge-rechnet.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigen-

tümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120-l statt 80-l).

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter und Abfälle**

- (1) Die 40 l-, 80 l-, 120 l-, 240 l- und 1.100 l-Restabfallbehälter, die 240 l-Papierbehälter, die 80 l- und 120 l-Bioabfallbehälter und die gelben Säcke/Behälter sind vom Besitzer zur Entleerung an den Fahrbahnrand zu stellen. Die genannten Gefäße bzw. Säcke müssen am Abfuhrtag um 6.00 Uhr zur Entleerung bereitstehen. Sofern die Gefäße bzw. Säcke nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitstanden, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Abfuhr dieser Gefäße.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie für den Fußgänger und Straßenverkehr keine Gefährdung darstellen; dabei ist den Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten Folge zu leisten. Wenn das Entsorgungsfahrzeug das Grundstück in der allgemein üblichen Art und Weise nicht anfahren kann, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Aufstellungsort der Abfallbehälter bzw. Säcke zu bestimmen. Dies gilt auch, wenn das Grundstück aus straßenverkehrstechnischen Gründen nicht angefahren werden kann. Nach der Abfuhr sind die Behälter von deren Besitzern unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen.
- (3) In Fällen, in denen das Sammelfahrzeug wegen der zu geringen Breite der Fahrbahn oder auf Grund mangelnder Befahrbarkeit der Straße ( z. B. unbefestigte Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, Stichstraßen, Privatstraßen, Straßenbauarbeiten) das Grundstück nicht anfahren kann, besteht für den Abfallübergangspflichtigen eine gesteigerte Mitwirkungspflicht dahin, dass die Abfallbehälter, Säcke und sonstige Abfälle an einen bestimmten Entleerungsort zu bringen sind, welcher vom Abfallfahrzeug angefahren werden kann.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter/Abfallsäcke**

- (1) Die Restabfallbehälter, Papiertonnen und Biotonnen werden von den Stadtwerken Neuenrade gestellt und unterhalten. Die Behälter gehen nicht in das Eigentum des

Anschlussnehmers über. Die gelben Säcke werden durch das Duale System zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Abfälle/Wertstoffe müssen in die von den Stadtwerken Neuenrade gestellten Abfallbehälter, Wertstoffsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer/Container entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen nach der VerpackV, CD's, Grünabfälle, Bauschutt, Baumischabfälle, Bodenaushub, Sperrmüll, Altreifen, Wurzeln, Elektroschrott, Korke sowie Restabfall zu halten.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel einwandfrei schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Ein Anspruch auf Nachleerung besteht nicht.
- (6) Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Wertstoffsäcke/-behälter gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (9) Die Stadtwerke Neuenrade geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Regelungen des § 11 dieser Satzung sind einzuhalten. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für alle Abfallgefäße zugelassen werden. Für den Fall der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne muss die Eigenkompostierung auf dem zu befreienden Grundstück stattfinden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber den Stadtwerken Neuenrade im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Abfallbehälter werden vorbehaltlich von Sonderregelungen für die Stadt Neuenrade grundsätzlich wie folgt geleert:

- Restabfallbehälter im 4-Wochen-Turnus

Für Gewerbebetriebe gibt es auf Antrag Sonderregelungen (1.100 l- Behälter)

- Bioabfallbehälter im 2-Wochen-Turnus

- Papier/Pappe/Kartonagen-Behälter im 4-Wochen-Turnus

- gelbe Wertstoffsäcke/-behälter des Dualen Systems im 4-Wochen-Turnus



- (2) Die Abfuhr der Abfallbehälter/Säcke erfolgt an den Abfuhrtagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr.

## **§16**

### **Sperrige Abfälle (Sperrmüll) und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Abfälle, deren behältergerechte Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder ihrer Art, Größe und ihres Gewichtes nach nicht in die nach dieser Satzung zur Verfügung gestellten zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll) und große Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden auf Anforderung des Anschlusspflichtigen und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Neuenrade von den Stadtwerken außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgeholt oder am Bring-/ Wertstoffhof während der Öffnungszeiten angenommen.
- (2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle und der großen Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgt viermal jährlich im Abstand von drei Monaten auf Anforderung. Die Abholtermine werden gesondert durch die Stadtwerke mitgeteilt.
- (3) Die Abgabemenge für Sperrabfall und Elektrogeräte ist auf maximal 3 m<sup>3</sup> pro Abfuhr beschränkt. Die Bereitstellung hat an den Abfuhrtagen um 6.00 Uhr an der Grundstücksgrenze zur Straße zu erfolgen ohne dass der Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehr behindert noch gefährdet wird.
- (4) Kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte können während der Öffnungszeiten am Bring- und Wertstoffhof abgegeben werden.

## **§ 17**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken Neuenrade den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzugeben.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtwerke Neuenrade unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 18**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten und die Anzahl der Betten in Beherbergungsunternehmen. Erfolgt keine Angabe im Sinne dieser Satzung werden die erforderlichen Kenngrößen geschätzt.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten von Bediensteten und Beauftragten der Stadtwerke Neuenrade des Grundstücks zum Zweck der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, zu dulden.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von den Stadtwerken Neuenrade ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die den Stadtwerken Neuenrade obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadtwerke Neuenrade sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Neuenrade und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadtwerke Neuenrade werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Neuenrade erhoben.

## **§ 22**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle den Stadtwerken Neuenrade zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle den Stadtwerken Neuenrade nicht überlässt oder von den Stadtwerken Neuenrade bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 dieser Satzung zuwider handelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Wertstoffsäcke entgegen § 13 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder entwendet;

- g) entgegen § 16 Sperrgut in verkehrsgefährdender Weise lagert oder durch das Bereitstellen des Sperrguts entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
  - h) auf seinem Grundstück angefallene Abfälle in fremde Sammelgefäße oder Straßenpapierkörbe einfüllt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € lt. Abfallgesetz des Landes NRW und nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Abfallentsorgungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 22.02.2006 außer Kraft.

Der Vorstand der Stadtwerke Neuenrade